

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. W/41/88

„Dahlitzer Straße“

Abwägungsprotokoll

Grundlage	Planfassung	Entwurf April 2012
	Verfahrensschritt	Beteiligung der Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Stadtämter und der Öffentlichkeit (gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB))
	Aufforderung zur Stellungnahme am	11.04.2012
	Fristsetzung bis zum	15.05.2012
	Öffentlichkeitsbeteiligung	Offenlage vom 30.06.2012 bis einschließlich 31.07.2012 (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB))
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	02.08.2012
	Hinweis	von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht

SVV Beschlussvorlage IV-079/12
BBP Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Anlage 1

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über **alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (fett dargestellt)

If. Nr.	beteiligte Stelle	Abteilung	Ort	Stellungnahme vom
1	MIR/SenStadt	Gemeinsame Landesplanungsabt. Ref. GL 6	Cottbus	08.05.2012
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Planungsstelle	Cottbus	16.05.2012
3	Zentraldienst der Polizei (ZDPol) Land Brandenburg	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Wünsdorf	25.04.2012
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	keine Stelln.
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Praktische Denkmalpflege	Wünsdorf	keine Stelln.
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Regionalabteilung Süd	Cottbus	21.05.2012
7	Cottbusverkehr GmbH		Cottbus	20.04.2012
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus		Cottbus	keine Stelln.
9	Handwerkskammer Cottbus		Cottbus	keine Stelln.
10	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	Cottbus	17.04.2012
11	SpreeGas GmbH	Gesellschaft für Gasversorgung	Cottbus	07.05.2012
12	Stadtwerke Cottbus GmbH		Cottbus	04.05.2012
13	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)		Leipzig	08.05.2012
14	ALBA GmbH	Cottbuser Stadtreinigung	Cottbus	keine Stelln.
15	Deutsche Telekom AG		Cottbus	keine Stelln.
16	Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz		Cottbus	02.05.2012
17	Großgemeinde Kolkwitz	Bauamt	Kolkwitz	keine Stelln.
18	Bürgerverein Ströbitz e.V.		Cottbus	keine Stelln.
19	Landesamt für Arbeitsschutz	Regionalbereich Süd	Cottbus	keine Stelln.
20	Stadtverwaltung Cottbus	FB 32 Ordnung / Sicherheit	Cottbus	03.05.2012
21	Stadtverwaltung Cottbus	FB 37 Feuerwehr	Cottbus	20.04.2012
22	Stadtverwaltung Cottbus	FB 61.01 SB Stadtentwicklung	Cottbus	keine Stelln.

Stadt Cottbus, Bebauungsplan „Dahlitzer Straße“, Entwurf April 2012

23	Stadtverwaltung Cottbus	FB 61.03 Techn. Infrastrukturplanung	Cottbus	keine Stelln.
24	Stadtverwaltung Cottbus	FB 63 Bauordnung	Cottbus	keine Stelln.
25	Stadtverwaltung Cottbus	Amt 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	Cottbus	15.05.2012
26	Stadtverwaltung Cottbus	FB 72 Umwelt und Natur	Cottbus	14.05.2012
27	Stadtverwaltung Cottbus	FB 66 Grün- und Verkehrsflächen	Cottbus	keine Stelln.
28	Stadtverwaltung Cottbus	Untere Denkmalschutzbehörde	Cottbus	30.04.2012

Kampfmittel Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung
Plan	Begründung	
01. Zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.	Die Hinweise werden bei der Realisierung beachtet. Der Hinweis ist bereits in die Begründung übernommen worden.	

LUGV Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
02. Die Planungsunterlagen zur Ergänzung der Wohnbebauung im Bereich südlich Dahlitzer Straße in Cottbus wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach wird festgestellt, dass sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben ergeben. Die mit Stellungnahme vom 19.03.2012 übermittelten Hinweise wurden in die Planunterlagen entsprechend eingearbeitet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		

LWG Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
03. Zur Ver- und Entsorgbarkeit des Bebauungsplangebiets hatten wir uns bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Stand Februar 2012) mit unserer Stellungnahme vom 29.02.2012 gegenüber Ihrem Büro geäußert. Die Hinweise dieser Stellungnahme und die Leitungsinformation sind weiterhin gültig.	Die Hinweise sind in den Entwurf eingeflossen.		
04. <u>Schmutzwasserableitung:</u> Wir hatten bereits mitgeteilt, dass die Schmutzwasserableitung für das Bebauungsplangebiet nicht gesichert ist. Bitte korrigieren Sie hier den dritten Abschnitt im Gliederungspunkt 2.3 ("Erschließung") auf Seite 7 der Begründung zum Bebauungsplan.	Auf die nicht vorhandene zentrale Kanalisation wurde schon im Entwurf hingewiesen. Der dritte Abschnitt im Gliederungspunkt 2.3 wird ergänzt, um Missverständnisse auszuschließen.		X

Stadtwerke CB Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
1. Elektroenergie Die Elektroenergieversorgung ist aus dem Versorgungsnetz in der Dahlitzer Straße möglich. Ansprechpartner: Herr Schwarzlose (0355) 351-387, Herr Rietschel (0355) 351-355	Die Hinweise werden bei der Realisierung beachtet.		
2. Gasversorgung Die Gasversorgung ist aus der Mitteldruck-Gasversorgungsleitung jederzeit realisierbar. Ansprechpartner: Herr Grabas (0355) 351-157, Herr Bott (0355) 351-136	Die Hinweise werden bei der Realisierung beachtet.		

FB 32 Ordnung und Sicherheit Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Erschließung Der südlich des Plangebietes verlaufende Weg ist als Gehweg gewidmet, und als solcher zur Nutzung - für Radfahrer frei - angeordnet.	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird präzisiert.		X
Verkehrsflächen Hinsichtlich "des Rad- und Fußweges" richtig "des Gehweges" innerhalb des Grünzuges.	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird präzisiert.		X

FB 37 Feuerwehr Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
05. Zuständigkeitshalber werden nur die notwendige Löschwasserversorgung und die Feuerwehrezufahrten betrachtet. Jedes Gebäude muss (gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW) im Umkreis von max. 300 m über eine für die Feuerwehr nutzbare Wasserentnahmestelle verfügen. Diese muss auf Grund des Charakters eines Mischgebietes über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden 48 m³/h Löschwasser zur Verfügung stellen. Gemäß §4 Abs. 1 Ziff. 2 der BbgBO darf sich jedes Gebäude max. 50m von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden. Sollte der Abstand größer als 50m sein, so ist eine Feuerwehrezufahrt (gemäß §5 der BbgBO) einzurichten. Diese muss (gemäß Richtlinie über Flächen der Feuerwehr) eine lichte Breite von 3m und eine lichte Höhe von 3,5m aufweisen. Des Weiteren muss sie von Fahrzeugen mit einer Achslast von 10t befahrbar sein. Sollte die Feuerwehrezufahrt in eine Sackgasse führen, so ist eine für Feuerwehrfahrzeuge dimensionierte Umfahrung oder Wendefläche zu schaffen.	Die Hinweise betreffen die Planumsetzung. Sie werden in die Begründung übernommen und im Rahmen der Realisierung von Vorhaben beachtet.		X

Amt 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung PlanBegründung
06. Die Stadt Cottbus ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur Abfallentsorgung verpflichtet. Die Grundlage dazu regelt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gilt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 14 am 06.12.08, Nr. 8 am 04.07.09, Nr. 16 am 19.12.09, Nr. 11 vom 11.12.2010 und Nr. 12 am 17.12.11. Bei der Gestaltung des Gebietes soll für den Anschlusspflichtigen der Grundstücke eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt werden. Die Entsorgung erfolgt mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 28 t. Die Befahrbarkeit der Verkehrsanlage mit diesen Sammelfahrzeugen muss entsprechend den technischen Fahrzeugparametern gewährleistet sein. Die Bedingungen für Behälterstandplätze und Zuwegungen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung müssen gegeben sein. Standplätze müssen über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behältnisse verfügen. Da eine rechtlich geregelte Befahrbarkeit durch Abfallentsorgungsfahrzeuge auf privaten Verkehrsflächen nicht vorgesehen ist (Text der Erläuterung und Begründung zum 8-Plan, Pkt. 3 Planungskonzept, S. 10), weisen wir darauf hin, dass gemäß § 22 o. g. Satzung die Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, Dahlitzer Straße zur Abfuhr bereitzustellen sind. 07. Belange der Abwasserentsorgung: Zu 2: Städtebauliche Bestandsaufnahme/ 2.3 Erschließung, Seite 7 8. Abs. "Nach dem bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus (Stand 2011) ist der betreffende Bereich auch weiterhin nicht für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen." → Ist wie folgt zu ändern: "Gemäß dem nun mehr gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) mit Stand 09/ 2011 (beschlossen von der	Die Hinweise betreffen die Planumsetzung. Sie werden im Rahmen der Realisierung von Vorhaben beachtet. Die Begründung enthält die notwendigen Hinweise. Die angesprochenen Textpassagen wurden den vorliegenden Stellungnahmen zum Vorentwurf entnommen. Sie werden präzisiert.	X

Amt 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung **Anregung**

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung
Plan Begründung

Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2011) sind die Grundstücke im betreffenden Bereich weiterhin nicht für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen."

9. Abs. "Für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist die Errichtung von Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose dichte Sammelgruben oder Grundstückskläreinrichtungen) durch die Bauherren erforderlich."

→ Ist wie folgt zu ändern:

"Somit ist das dort anfallende Schmutzwasser dezentral entsorgen zu lassen. Dazu ist die Errichtung von Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben oder Grundstückskläreinrichtungen) durch die Bauherren erforderlich."

10. Abs. "Bei der Realisierung ist weiterhin Folgendes zu beachten: ...

- Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ...
- Die Errichtung von abflusslosen dichten Sammelgruben "

→ Ist ersatzlos zu streichen;

Zu 3. Planungskonzept, Seite 10

8.Abs. "Gemäß sowie der Fortschreibung November 2011 ... "

→ Ist wie folgt zu ändern:

"Gemäß dem aktuell gültigem ABK mit Stand 09/ 2011 sind die Grundstücke im betreffenden Bereich in der Auflistung zur Anlage 5.6 erfasst, d.h. dass in den nächsten 15 Jahren kein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorgesehen ist."

10. Abs. "Für die Realisierung sind folgende Hinweise zu beachten: Die maximale Schlauchlänge ... der § 10 der AEB-A zu beachten."

→ Ist wie folgt zu ändern:

"Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist durch die Bauherren im Rahmen des Bauantragsgenehmigungsverfahrens der Unteren Baubehörde anzuzeigen. Bei der Errichtung sind die Regelungen des § 10 AEB-A, insbesondere des Abs. 4 zu beachten."

zu 4.6/ Seite 18 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte" bitte folgende Ergänzung hinzufügen:

" Die Trasse der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist so baulich zu planen und zu gestalten, dass eine ordnungsgemäße dezentrale Abwasserentsorgung von den Grundstücken in zweiter Reihe gesichert

Amt 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan Begründung
werden kann. Dazu ist das regelmäßige Befahren des Weges mit einem normalen Entsorgungsfahrzeug bis zu den einzelnen Grundstücken erforderlich. Die entsprechenden Regelungen dafür sind zu beachten." 08. Belange der öffentlichen Straßenbeleuchtung regelt der Betreiber der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Cottbus, die - Alliander Stadtlicht GmbH Berlin -. In der Stellungnahme der Alliander Stadtlicht GmbH vom 14.05.12 wird auf das Vorhandensein von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, nach vorliegenden Lageplänen der Firma hingewiesen. Die darin aufgeführten Hinweise sind bitte zu beachten.	Die Hinweise werden bei der Realisierung beachtet.	

FB 72 Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
09. Es sollte zusätzlich folgende Vermeidungsmaßnahme als textliche Festsetzung aufgenommen werden: Alle Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus (vom 21.11.2001 erschienen im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 1/2001) unterliegen, sind so lange zu erhalten und zu schützen, bis die Entnahme auf Baugenehmigungsebene bzw. auf Grund von Erschließungsarbeiten unumgänglich ist. Dafür muss ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus gerichtet werden.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung und der B-Plan werden ergänzt. Da die Hinweise auf die Gehölzschutzsatzung keine Festsetzung sind, werden die Grundsätze der Planung nicht berührt.	X	X
10. Zum Schutzgut Boden lassen sich noch folgende Aspekte zum Ausgleich empfehlen und im B-Plan formulieren: Als Vermeidung gelten hier auch z.B. die Minimierung der Versiegelung (Terrassen, Wege, Stellplätze, Zufahrten) auf ein unbedingt notwendiges Maß sowie die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem hohen Fugenanteil. Des Weiteren werden folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen genannt, die im B-Plan als Empfehlung formuliert werden sollten: 1. Erhalt von vorhandenem Strauch- und Baumbestand soweit möglich, 2. Begrünung von Fassaden und Mauern, 3. Anlage eines Teiches, 4. Anlegen von Lesestein und Totholzhaufen. Diese Maßnahmen können der Aufwertung der Lebensraum-ausstattung des B-Plangebietes dienen und als Ausgleich für den stattfindenden Eingriff durch weitere Bebauungen gewertet werden.	Die Hinweise werden beachtet. Der B-Plan übernimmt die Minderungsmaßnahmen in den Umweltbericht bzw. die Begründung. Das Gebot unnötige Versiegelungen zu vermeiden ist bereits fachgesetzlich geregelt.		X
11. Das Plangebiet "Dahlitzer Straße" grenzt nördlich an eine Allee. Die besonderen Schutzbestimmungen des §31 BbgNatSchG sind zu beachten und in zukünftigen Planungen und bei der Ausführung zu berücksichtigen.	Auf den Schutz der Allee wird in der Begründung hingewiesen.		X
12. Der Zahsower Landgraben bildet mit seine Ufern einen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Grünzug, der			X

FB 72 Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
nach Vorgaben des Landschaftsplans für Cottbus zu sichern und zu entwickeln ist und somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Dieses Entwicklungsziel ist als Festsetzung in den B-Plan zu übernehmen.			
13. Es wurde im B-Plan die Festsetzung getroffen, für jedes neue Wohngebäude auf dem Eingriffsgrundstück einen einheimischen standortgerechten Baum zu pflanzen - gemäß Pflanzliste in der Anlage. In der Pflanzliste ist <i>Corylus colurna</i> (Baum-Hasel) durch <i>Corylus avellana</i> (Gewöhnliche Hasel) sowie <i>Sorbus aria</i> (Mehlbeere) durch <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche) zu ersetzen (siehe Erlass des MLUR zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft von 2004, Anlage 1, Listen der gebietsheimischen Gehölze Brandenburgs).	Die Hinweise werden beachtet. Die Pflanzliste wird ergänzt.	X	X
14. Vorliegend erachten wir eine Potentialeinschätzung mit reduzierter Bestandserfassung zu Vögeln und Fledermäusen als ausreichend an. Aussagen zu holzbewohnenden Käfern werden auf Grund der vorhandenen Obstbäume erwartet. Evtl. sind 1-2 Begehungen durch den Gutachter ausreichend.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planumsetzung beachtet. Im vorliegenden Fall ist eine Potenzialanalyse in Verbindung mit 1-2 Begehungen ausreichend, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Die Forderungen wurden erfüllt. Die Begründung wird ergänzt.		X
15. 1. Artenschutzrechtliche Bestandserfassung • Artenliste mit Darstellung des Schutzstatus: - Nicht geschützt - Besonders geschützt - "nur national" streng geschützt - "europäisch" streng geschützt: Anhang- IV- Art und europäische Vogelarten • Gefährdungssituation (überregional, regional, lokal) • Konkrete Populationsgröße und -bezug zu anderen lokalen bzw. regionalen Populationen • Darstellungen in einem Bestands-/konfliktplan: - Darstellung Plangebiet - Erweiterter Untersuchungskorridor, ggf. nach Arten differenziert - Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (einschl. Nahrungsplätze, soweit überlebenswichtig)	Am 26.09.2012 hat die uNB mitgeteilt, dass nach den aktuell vorliegenden Informationen nicht zu befürchten ist, dass artenschutzrechtliche Belange der Vollzugsfähigkeit des B-Planes im Wege stehen. Der B-Plan weist damit nach, dass seine Umsetzung am Artenschutz nicht scheitern muss und er somit zulässig ist. Im Rahmen der Vorhabenplanung haben die Bauherren den Nachweis zu erbringen, dass konkret keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG erfolgen. Die von der uNB gegebenen Hinweise zur Artenschutzrechtlichen Bestandserfassung werden bei der Vorhabenplanung beachtet und in die Begründung übernommen.		X

FB 72 Umwelt und Natur Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung	
Plan	Begründung

- Wanderungswege, Winterquartiere, ...
- Pflanzenstandorte

2. Artenschutzrechtliche Prüfung durch Fachbüro zu folgenden Fragestellungen:

- Welche Arten sind durch das Vorhaben in welcher Weise betroffen?
- Welche Arten unterliegen der FFH - bzw. Vogelschutzrichtlinie?
- Wie wirkt sich der Bebauungsplan auf die lokalen Populationen dieser Arten aus? Können benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang die ökologischen Funktionen der entfallenen aufnehmen?
- Lassen sich Eingriffe vermeiden im Hinblick auf den Artenschutz
- Welche vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gibt es und welche Wirkungen werden prognostiziert?
- Vorschlag für Monitoring (ggf. mit Optionen für Nachbesserung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen)
- Wurden Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG ,bei FFH- und Vogelarten geprüft (räumliche u. technische Lösungen)?
- Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG?
- Gibt es weitergehende Anforderungen aus Art. 16 Abs. 1 FFH- RL: Verweilen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz einer Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?
In allen Bewertungen ist Bezug auf den §42 BNatSchG zu nehmen und Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen darzustellen(CEF- Maßnahmen). Für verbleibende Konflikte sind die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu schaffen.

16. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Die Untere Abfallwirtschafts- und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FB 72 Umwelt und Natur Anregung		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
Bodenschutzbehörde stimmt dem B-Plan "Dahlitzer Straße" zu.				
17.	Untere Wasserbehörde: 1. Der auf Seite 10 des B-Plan-Entwurfes enthaltene (8.) Absatz "Gemäß sowie der Fortschreibung... vorgesehen ist." ist aufgrund des zerstückelten Satzbaus missverständlich und sollte überarbeitet werden. Korrekt ist, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus mit Stand vom 30.11.2011 der in diesem B-Plan betrachtete Bereich nicht für einen Anschluss durch die Stadt vorgesehen ist. Somit verbleibt für die Abwasserbeseitigung die Entsorgung über einen durch den Bauherrn, den Erschließungsträger o. a. errichteten Kanalstrang zum Abwassernetz oder mittels einer zentralen bzw. mehrerer dezentraler Sammelgruben.	Die Begründung wird entsprechend den Hinweisen angepasst.		X
18.	2. Bei der Auslegung der Versickerungsanlagen ist der Mindestabstand zum Grundwasser zu beachten und einzuhalten. Die Auskunft zum höchsten Grundwasserstand erteilt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalbereich Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund Grundwassernähe die Verwendung von Versickerungsschächten und Rigolen unzulässig sein kann. Dies ist insbesondere bei der Entwässerung von Stellflächen u. ä. zu beachten.	Die Hinweise werden bei der Realisierung beachtet. Die Begründung wird ergänzt.		X
19.	Immissionsschutz Die Stellungnahme vom 15.11.2011 behält weiterhin Gültigkeit. Hier heißt es: "Die Ziele der Vorgabe des Lärmaktionsplanes und des Luftreinhalteplanes sind in anderen raumbezogenen Planungen zu berücksichtigen. Auf Grund der Wechselwirkungen und Synergien, aber auch mögliche Zielkonflikte ist eine enge kooperative Abstimmung zwischen diesen Planungen unumgänglich. Aus Sicht des Immissionsschutzes gilt es, die Flächenverträglichkeit benachbarter Gebiete unterschiedlicher Nutzungen zu gewährleisten. Diese sind in der Regel gegeben, wenn die Bauflächen so in Baugebiete gegliedert sind, dass sich die Planungsrichtpegel benachbarter Baugebiete um nicht mehr als 5 dB(A) unterscheiden."	Die Prinzipien sind bei der Planaufstellung beachtet worden.		